

Vorblatt

Problem:

Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik ersetzt die bisherige Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und enthält – in Verbindung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen der Kommission – die im Rahmen des Gesundheitschecks der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen.

Im Rahmen des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2009 wurde bereits das Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007) geändert und dabei erfolgte eine Ausgestaltung inhaltlicher Spielräume.

Ziel:

Auf Basis der geänderten gesetzlichen Bestimmungen des MOG 2007 sowie der neuen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen ist die Durchführungsverordnung zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) sowie zur Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance), die wesentlicher Bestandteil des Direktzahlungssystems sind, zu adaptieren.

Zur besseren Lesbarkeit der österreichischen Regelungen wird von einer punktuellen Änderung abgesehen und die Verordnung zur Gänze neu erlassen.

Inhalt/Problemlösung:

Technische Detailvorschriften zur Beantragung und Abwicklung der Direktzahlungen einschließlich Kontrollregelungen sowie Präzisierung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Die Neuerlassung ist kostenneutral.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgesehene Neuregelung enthält die Vorschriften zur technischen Abwicklung der im Gemeinschaftsrecht und im MOG 2007 geregelten Grundsätze und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

– Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Durch die gegenständliche Verordnung ergibt sich eine Reduktion der Verwaltungslasten um 6,658 Mio € (IVP 1143), da – zusätzlich zu den bereits mit § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 und § 28 Abs. 3 MOG 2007 (in der Fassung der Novelle 2009, BGBl. I Nr. 86) sowie der INVEKOS-GIS-V 2009, BGB I II Nr. 338, erfolgten Änderungen – auch die Angaben im Sammelantrag hinsichtlich Flächennutzung und somit der erforderliche Zeitaufwand für das Ausfüllen deutlich verringert werden können.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes verpflichtet ist. In Teilbereichen wurde ein den Mitgliedstaaten gemeinschaftsrechtlich eingeräumter Spielraum zur Vereinfachung der Verfahren umgesetzt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Im Zuge des sogenannten GAP-Gesundheitschecks wurden neben der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 auch alle auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erlassenen Durchführungsverordnungen der Kommission neu erlassen.

Zur besseren Lesbarkeit der österreichischen Regelungen wird daher ebenfalls von einer punktuellen Änderung abgesehen und die Verordnung zur Gänze neu erlassen.

Bei der Neuerlassung wird auch auf weitere mögliche Vereinfachungen mit dem Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Landwirte und die für die Abwicklung zuständigen Stellen geachtet. Insbesondere können die notwendigen Angaben im Sammelantrag reduziert werden. Zusammen mit der bereits in § 28 Abs. 3 MOG 2007 in Verbindung mit der INVEKOS-GIS-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 338, verankerten verpflichtenden digitalen Ermittlung der Referenzparzellen und damit der Festschreibung des beihilfefähigen Flächenausmaßes, die mit dem Antrag 2010 flächendeckend umgesetzt sein muss, ergibt sich eine deutliche Verringerung der Verwaltungslasten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 nennt die Rechtsakte, die mit der gegenständlichen Verordnung näher präzisiert werden. Die konkreten Titel samt Nummer und Fundstelle im Amtsblatt waren zum Zeitpunkt der Vorbereitung des Aussendungsakts noch nicht verfügbar.

Zu § 2:

§ 2 regelt – unverändert zur bisherigen Rechtslage – die Zuständigkeiten. Die Zuständigkeit der AMA ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 1 MOG 2007. In Abs. 3 Z 2 werden die konkreten Beihilfeschemata – nach Einbeziehung einer Reihe bisher produktionsgekoppelter Direktzahlungen in die einheitliche Betriebprämie aufgelistet, in Z 4 ist die zu § 16 korrespondierende Zuständigkeit enthalten.

Zu § 3:

§ 3 wurde weitgehend unverändert übernommen.

Abs. 1 verlangt nunmehr auch die Angabe der Sozialversicherungsnummer bzw. ggf. Firmenbuchnummer oder Vereinsregisternummer des Betriebsinhabers. Mit dieser Ergänzung ist damit auch die Verwendung der Daten für Zwecke der landwirtschaftlichen Einheitswertfeststellung möglich und es kann eine gesonderte Erhebung entfallen. Durch Einbeziehung diverser bisher produktionsgekoppelter Direktzahlungen in die einheitliche Betriebprämie können bestimmte bisherige Nutzungsangaben (z. B. Hartweizen, Eiweißpflanzen) entfallen. Ergänzt wurde der Hinweis auf eine allfällige Bewässerung der Flächen. Diese Angabe ist in Hinblick auf die neu eingeführten GLÖZ-Standards (siehe Z 11 und 12 der Anlage zu § 6 Abs. 1) notwendig. In diesem Sinne verlangt Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. XXX/2009, dass der Betriebsinhaber der Zahlstelle die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der für ihn geltenden Anforderungen und Standards mitteilt.

Mit Abs. 4 werden – in Umsetzung des Art. 2 lit. n der Verordnung (EG) Nr. ZZZ/2009 – die schnellwüchsigen Forstgehölze, die auf beihilfefähigen Flächen sein können, präzisiert.

Zu § 4:

Neben dem in § 8 Abs. 2 MOG 2007 festgelegten 100 €-Schwellenwert für die Beihilfengewährung ist auch das schon bisher vorgesehene Mindestflächenausmaß von 0,3 ha weiter notwendig, um Anträge auf Direktzahlungen mit Kleinstflächen je Betriebsinhaber, bei denen kein Erwerbszweck erkannt werden kann, auszuschließen. Bei den Ausnahmen vom Mindestflächenausmaß ist die (zu entkoppelnde) Schlachtprämie durch die neu vorgesehene Milchkuhprämie ersetzt worden.

Zu § 5:

Eine Übernutzung liegt vor, wenn zwei oder mehrere Betriebsinhaber Teile einer Referenzparzelle beantragen, wobei die Summe der beantragten Flächenteile höher als das Gesamtflächenausmaß ist. Bisher werden bei Auftreten einer Übernutzung die betroffenen Flächenteile von der Direktzahlungsgewährung solange ausgeschlossen, bis die Übernutzung bereinigt ist. Da von den Dienststellen der Kommission im Fall der Übernutzung einzelner Flächen gefordert wird, dass der gesamte Beihilfeantrag der betroffenen Betriebsinhaber bis zur Bereinigung der Übernutzung gesperrt

wird, wird hier vorgeschlagen, in Umsetzung des Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. XXX/2009 bei einer Überschreitung der Gesamtfläche, die innerhalb der Toleranzmarge liegt, die beantragten Flächenteile aliquot einzukürzen, falls die Übernutzung von den Betriebsinhabern nicht zeitgerecht geklärt wird. Auch nach erfolgter aliquoter Einkürzung kann ein betroffener Betriebsinhaber durch Nachweis der tatsächlichen Nutzungsberechtigung eine korrekte Zuordnung der Flächenausmaße verlangen.

Zu § 6:

§ 6 wurde – abgesehen von einer Aktualisierung der Verordnungszitate – unverändert übernommen und entspricht dem bisherigen § 5.

Zu §§ 7 bis 10:

Die §§ 7 bis 10 entsprechen den bisherigen §§ 6 bis 9.

Zu § 11:

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands soll die gemeinschaftsrechtlich eingeräumte Möglichkeit umgesetzt werden, wonach bei im Wege der Fernerkundung durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen im Kontrollbericht von der Unterschrift des Betriebsinhabers abgesehen werden kann, wenn keine Beanstandungen festgestellt wurden (Abs. 1).

Abs. 2 ermöglicht einen Verzicht auf den (ausführlichen) Kontrollbericht, wenn bei Vor-Ort-Kontrollen kein Papierbericht ausgefüllt wurde (sogenannter elektronischer Prüfbericht). Werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann der Betriebsinhaber bei Übergabe des Kurzberichts (Zusammenfassung des elektronischen Prüfberichts) auf die Zusendung des ausführlichen Prüfberichts verzichten.

Zu § 12:

§ 12 entspricht dem bisherigen § 11, wobei der bisherige Abs. 3 entfallen ist, da die Rückforderung im Wege der Aufrechnung mit anderen Zahlungen bereits in Art. 5b der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 festgehalten ist.

Zu §§ 13 bis 18:

Diese entsprechen den bisherigen §§ 12 bis 16.

Zu § 19:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 17. In Z 1 ist klargestellt, dass die zu liefernden Informationen nicht nur für die Auswahl der Kontrollstichprobe sondern auch für die Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (z. B. genaue Lage der Landschaftselemente) notwendig sein können.

Abs. 2 war bisher in § 28 Abs. 3 GAP-Beihilfen-Verordnung 2008 enthalten und wird durch die Zusammenfassung der Melde-, Mitteilungs-, Aufbewahrungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Bereich der Direktzahlungen in der INVEKOS-CC-Verordnung 2010 hier unverändert aufgenommen.

Zu § 20:

Analog zur Verordnung (EG) Nr. XXX/2009 wird das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2010 festgelegt. Die bisherige INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2008 tritt außer Kraft, wobei sie weiterhin für Altfälle anwendbar bleibt.

Zur Anlage zu § 6 Abs. 1:

Neu aufgenommen werden die Z 11 und 12, die der Umsetzung des neu in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 geregelten Standards „Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind“ dienen. Dabei wird auf die Bewilligungspflichten gemäß §§ 9 und 10 WRG 1959 und UVP-G 2000 abgestellt.

Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

§ 3 INVEKOS-CC-Verordnung 2010					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BMLFU W	Berechnungsdatum	5. November 2009	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
ENTLASTUNG GESAMT (gerundet)					6.658.000

IVP 1 - EBP-MFA-ANTRAG	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Inhalt des Sammelantrags, insbes. Angaben zu Flächenausmaß und Flächennutzung
Ursprung:	EU
Fundstelle	§ 8 MOG 2007, § 3 INVEKOS-CC-Verordnung 2010
ENTLASTUNG (gerundet)	
6.658.000	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Landwirte (Betriebsinhaber)	
Unternehmenszahl	116.800
Frequenz pro Jahr	1,000
Quellenangabe	Antragsteller MFA laut AMA
Verwaltungstätigkeit 1	Sammlung, Aufbereitung, Kontrolle von Daten
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	
Minuten	39
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe
Stundensatz	20,00
Verwaltungstätigkeit 2	Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw Inspektion
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	
Minuten	59
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe
Stundensatz	20,00
Verwaltungstätigkeit 3	Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	1
Minuten	14
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe
Stundensatz	20,00
Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-57,00
Verwaltungskosten	-6.657.600,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-6.657.600,00